

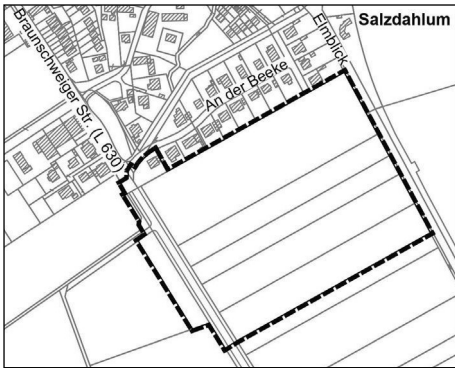


Bauleitplanung der Stadt Wolfenbüttel

Bebauungsplan VL „Am Ahlumer Wege“ mit örtlicher Bauvorschrift, OT Salzdahlum (Neuaufstellung zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplanes VC1 „Salzdahlum Südost“)

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den Bebauungsplan VL „Am Ahlumer Wege“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Amt für Stadtentwicklung und Bauaufsicht, Kanzleistr. 2, Zimmer 102, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in den nachfolgenden Lageplänen durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Teilgeltungsbereich I umfasst das Gebiet südlich der Ortsrandbebauung der Straße „An der Beeke“ und nördlich des Flurstücks 120/13 (Flur 2, Gemarkung Salzdahlum) zwischen Braunschweiger Straße (L670) und Wirtschaftsweg (Verlängerung der Straße „Elmblick“).



Quelle: „Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung“ © 2021

Der Teilgeltungsbereich II zum Bebauungsplan dient der Festsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen. Er beinhaltet das Flurstück 47/6 in der Gemarkung Salzdahlum, Flur 6.



Quelle: „Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung“ © 2021

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorstehende Bebauungsplan gemäß §10 Abs.3 BauGB in Kraft.

STADT WOLFENBÜTTEL

Der Bürgermeister, gez. Pink

**Das Wohnzimmer
der Region.**